

Der neue Vorstand stellt sich vor	1
Nachruf Prof. Dr. Otto Ernst Krasney	3
Erwartungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften an die Bundesregierung	4
Tagungsbericht Kontaktseminar	8
Sozialrechtslehrertagung	11
Doktorandenseminar	12
Ankündigung von Veranstaltungen	12

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

die geltenden Beschränkungen haben dazu geführt, dass wir im Herbst des letzten Jahres keine Veranstaltung durchführen konnten, über die wir in einem Mitteilungsblatt hätten berichten können. Dafür legen wir jetzt ein umfangreicheres Mitteilungsblatt vor, das nicht nur den Tagungsbericht zum letzten Kontaktseminar und Veranstaltungsankündigungen enthält, sondern auch Positionspapiere der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbunds zu den Erwartungen an die Bundesregierung bezogen auf den Bereich des Sozialrechts. Außerdem stellt sich der im Oktober letzten Jahres neu gewählte Vorstand vor. Ferner lesen Sie in diesem Heft einen Nachruf auf den am 12. März dieses Jahres im Alter von 89 Jahren verstorbenen Prof. Dr. Otto Ernst Krasney, der den Verband seit 1975 als Vorstandsmitglied, Vorstandsvorsitzender und bis zuletzt als Ehrenvorsitzender geprägt hat und dem viele Mitglieder des Verbands auch persönlich eng verbunden waren.

Olaf Rademacker

Der neue Vorstand stellt sich vor

Am 8. Oktober 2021 hat der Verbandsausschuss des Deutschen Sozialrechtsverbands seinen Vorsitzenden sowie den neuen Vorstand gewählt. Neu im Vorstand sind Frau Antonia Fischer-Dieskau, Frau Prof. Dr. Constanze Janda, Thomas Kaulisch, Gundula Roßbach und Amélie Schummer. Der bisherige Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Ulrich Becker hatte sich nicht erneut zur Wahl gestellt und wurde von der neuen Vorsitzenden mit großem Dank verabschiedet. Der Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbands setzt sich nun wie folgt zusammen:



Sabine Knickrehm,
Vorstandsvorsitzende

war nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg – einstufige Juristenausbildung – zunächst als Rechtsanwältin mit Schwerpunkten im Arbeits- und Sozialrecht in Hamburg tätig. Anschließend ging sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundessozialgericht nach Kassel und von dort aus in die Hessische Sozialgerichtsbarkeit; ab August 1986 als Richterin am Sozialgericht in Frankfurt am Main und ab Januar 1991 am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt. 2003 wechselte sie aus der Berufungsinstanz als Richterin an

das BSG. Seit 2007 war sie dort mit Angelegenheiten des Grundsicherungsrechts nach dem SGB II – Gründungsmitglied des 14. Senats sowie ab Mitte 2008 des 4. Senats – betraut. 2016 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am BSG ernannt; zunächst im 13. Senat (Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung) und seit dem 1.7.2021 im 14. Senat (ab dem 1.1.2022 – 7. Senat), zuständig für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Sie ist Autorin zahlreicher Kommentierungen u.a. zum SGB II und Sozialen Entschädigungsrecht, Autorin von Aufsätzen und Buchbeiträgen, Herausgeberin von Kommentaren und Monographien. Sie hält Fachvorträge und ist als Dozentin in der Fortbildung tätig. Als Lehrbeauftragte unterrichtet sie an den Universitäten Kassel (bis zum Wintersemester 2021/2022 – Europäisches Sozialrecht) und Göttingen (Juristische Fakultät – Sozialrecht I und II). Seit 2016 ist sie Mitglied im Beirat „Sozialpolitikforschung des BMAS“ sowie seit 2021 im Beirat des „Deutschen Instituts für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“.



Prof. Dr. Christian Rolfs,
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands,

Jahrgang 1966, ist seit 2009 Professor an der

Universität zu Köln und dort Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Mainz ist er 1994 in Köln promoviert und 1999 in Hagen mit einer Arbeit über „Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht“ habilitiert worden. Er ist Mitherausgeber und Autor zahlreicher Werke zum Sozialrecht, darunter dem Kasseler Kommentar, dem Beck'schen Online-Kommentar, des Jahrbuchs des Sozialrechts sowie der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht.



Antonia Fischer-Dieskau

geboren 1981 in Berlin, 2 Kinder, absolvierte nach dem Studium der Rechtswissenschaften von 2002

bis 2006 an der Freien Universität Berlin ihr Referendariat am Kammergericht Berlin mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht. Nach dem Zweiten Staatsexamen begann sie 2011 ihre Tätigkeit beim Arbeitgeberverband Gesamtmetall als Referentin der Abteilung Sozialpolitik. 2014 übernahm sie die Leitung der Abteilung. Sie beschäftigt sich dort schwerpunktmäßig mit den Themen Altersvorsorge (insbesondere der betrieblichen Altersvorsorge), dem Sozialversicherungsrecht (insbesondere Renten- und Krankenversicherungsrecht, sowie seit der Corona-Pandemie mit dem Kurzarbeitergeld) und der betrieblichen Personalpolitik.



Prof. Dr. Constanze Janda

Jahrgang 1976, studierte Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Europäisches Sozialrecht am Roskilde Universitetscenter (Dänemark) und an der Katholieke Universiteit Leuven (Belgien). 2000 ist sie in Jena promoviert worden und habilitierte sich 2012 ebenda mit einer Arbeit über „Migranten im Sozialstaat“. Von 2013 bis 2016 war sie Professorin für Sozialrecht, Arbeitsrecht und Zivilrecht an der SRH Hochschule Heidelberg. Seit 2016 ist sie Inhaberin des Lehrstuhls für Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.



Robert Nazarek

Jahrgang 1960, ist in Berlin aufgewachsen. Nach einer Facharbeiterausbildung und dem Studium der Elektrotechnik in der DDR war er in der Zeit der politischen Wende Betriebsratsvorsitzender. 1991 begann er die Ausbildung zum DGB Rechtssekretär im Rechtsseminar an der Akademie der Arbeit in Frankfurt/Main. Ab 1993 DGB war er als Rechtssekretär in Berlin, zunächst mit Arbeitsschwerpunkt im Arbeitsrecht später im Sozialrecht. Seit Oktober 2010 ist er Referatsleiter Sozialrecht in der Abteilung Recht des DGB-Bundesvorstandes.



Gundula Roßbach

Jahrgang 1964, arbeitete nach ihrer Ausbildung als Verwaltungsinspektorin in der Kommunalverwaltung. Anschließend studierte sie Rechtswissenschaften in Bonn mit Referendariat in Koblenz. Nach ihrer Tätigkeit beim Landkreistag Brandenburg wechselte Gundula Roßbach 1997 zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. 2006 wurde Gundula Roßbach stellvertretende Geschäftsführerin sowie 2009 Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg. 2014 wechselte sie als Direktorin zur Deutschen Rentenversicherung Bund und ist dort seit dem 1.1.2017 Präsidentin.



Thomas Kaulisch

studierte von 1990 bis 1997 Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Anglistik und Philosophie an der Universität zu Köln, Abschlüsse: Diplom-Volkswirt und Anglist (M.A.); anschließend war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referent im Deutschen Bundestag sowie seit 1999 in unterschiedlichen Verwendungen als Referent, Referatsleiter, Unterabteilungsleiter im Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Auswärtigen Amt und Bundesministerium für Arbeit und Soziales und seit September 2020 als Leiter der Abteilung „Sozialversicherung, Alterssicherung“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales tätig.



Saskia Osing

studierte von 1991 bis 1996 Rechtswissenschaften in Marburg. Ihr Rechtsreferendariat absolvierte sie von 1996 bis 1999 beim OLG Düsseldorf. Nach ihrem 2. juristischen Staatsexamen begann sie im April 1999 ihre Tätigkeit bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Dort war sie zunächst Trainee im sog. Geschäftsführungsnachwuchsprogramm. Anfang 2000 wurde sie Referentin in der Abteilung Soziale Sicherung mit den Themenschwerpunkten Unfallversicherungsrecht, Arbeitsschutzrecht sowie Fragen der sozialen Selbstverwaltung. Seit April 2011 ist sie stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung Soziale Sicherung. Ebenfalls seit 2011 ist sie Mitglied im ehrenamtlichen Vorstand der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sowie im Vorstand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.



Amélie Schummer

geboren 1977, absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen und das Referendariat am Landgericht Limburg a.d. Lahn. Nach dem 2. juristischen Staatsexamen nahm sie 2006 eine Tätigkeit als Rechtssekretärin bei der DGB Rechtsschutz GmbH auf. 2009 wechselte sie zur IG Metall Geschäftsstelle Stuttgart und war in diesem Rahmen auch in der Bezirksleitung der IG Metall Baden-Württemberg tätig. Heute ist sie im Ressort Arbeits- und Sozialrecht/betriebliche Altersversorgung beim Vorstand der IG Metall beschäftigt und arbeitet dort überwiegend im sozialrechtlichen Bereich.



Michael Löher

studierte von 1986 bis 1989 Rechtswissenschaften in Osnabrück, absolvierte sein Referendariat beim OLG Celle und war von 1989 bis 1990 im Wissenschaftlichen Dienst einer Fraktion im Niedersächsischen Landtag mit den Schwerpunkten Soziales, Organisation und Verwaltung tätig. Von 1991 bis 2000 schlossen sich folgende Tätigkeiten in der Ministerialverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt an: Referatsleiter für Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten im Ministerium für Finanzen – Leiter des Büros des Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei – stellvertretender Abteilungsleiter und Referatsleiter für Familienpolitik in der Abteilung Kinder, Jugend, Familie und Sport im Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales, Kinder- und Jugend. Von 2000 bis 2007 war Herr Löher Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und seit 2007 ist er dessen alleiniger Vorstand (§ 26 BGB).



Olaf Rademacker

geboren 1963 in Hamburg, studierte 1983 bis 1991 Rechtswissenschaften in Hamburg (einstufige Juristenausbildung) und war anschließend bis 1997 als Jurist in der Bundeszentrale der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung tätig. Ab 1997 war er Richter in der Schleswig Holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit mit Abordnungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundessozialgericht (2001) sowie als Referent an das Bundesgesundheitsministerium (2011). Seit 2013 ist er Richter am Bundessozialgericht (BSG) in dem für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts zuständigen 6. Senat, seit 2021 Vorstandsvorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht, ferner Herausgeber und Autor juristischer Kommentare zum Krankenversicherungsrecht, zum Recht der sozialen Entschädigung und zum Arbeitsförderungsrecht.



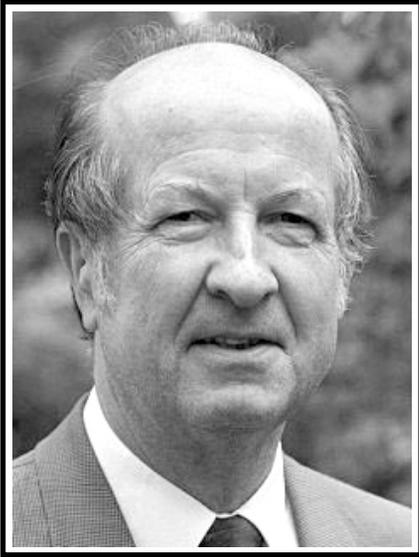
Dr. Martin Krasney

geboren 1969, absolvierte nach Abitur und Militärdienst eine Ausbildung zum Bankkaufmann. Im Anschluss nahm Dr. Krasney das Studium der Rechtswissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg auf. Nach dem Abschluss des Referendariats war er als Rechtsanwalt für Gesellschaftsrecht in einer internationalen Wirtschaftskanzlei (Gesellschaftsrecht) in Berlin und Stuttgart tätig. Seit 2008 ist Dr. Krasney Leiter des Stabsbereichs Justitiariat beim GKV-Spitzenverband in Berlin.

Vorsitzender des Verbandsausschusses

Der Deutsche Sozialrechtsverband trauert um seinen Ehrenvorsitzenden und ehemaligen Vorsitzenden

Herr Prof. Dr. Otto Ernst Krasney ist am 12. März 2022 im Alter von 89 Jahren verstorben. Wir sind darüber sehr traurig.



Otto Ernst Krasney wurde 1932 in Prag geboren und 1961 an der Universität zu Köln zum Dr. jur. promoviert. Schon vor seiner Promotion hat er sich mit sozialrechtlichen Themen befasst, so z.B. mit dem „Aufopferungsanspruch und Wehrdienstbeschädigung“¹ oder „zur objektiven Beweislast im Bereich der §§ 542, 555, 556 RVO bei Selbstverstümmelungen“². In seiner Dissertation ist er diesen Weg konsequent weitergegangen und hat sich dem Thema der „Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren – § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG)“ gewidmet. Dem Sozialrecht und der Sozialgerichtsbarkeit ist er dann sein „juristisches Leben“ treu geblieben. Er begann seine berufliche Tätigkeit als Richter beim Sozialgericht Detmold, wurde als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundessozialgericht abgeordnet, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und 1971 zum Richter am Bundessozialgericht gewählt. Dort war er insbesondere mit Angelegenheiten der Gesetzlichen Unfallversicherung befasst. 1980 wurde er Vorsitzender des hierfür zuständigen Senats und 1988 zudem Vizepräsident des Bun-

desozialgerichts. Ende 1997 ging er in den Ruhestand.

Der Ruhestand war jedoch keineswegs das Ende seiner langen wissenschaftlichen Laufbahn. Hiervon zeugt ein 2020 erschienener Aufsatz zum Thema „Kasusistik in der Unfallversicherung – notwendig und begrenzt“³. Sozialverwaltungsverfahrensrechtliche und sozialprozessuale Fragen sowie materiell-rechtliche aus dem Bereich der Sozialversicherung, insbesondere der Gesetzlichen Unfallversicherung, auch in Abgrenzung oder unter Berücksichtigung medizinischer Fragestellungen, haben ihn immer „umgetrieben“ und „angetrieben“ sich mit ihnen auseinanderzusetzen, dazu vorzutragen und zu publizieren. Aufgrund eines im Jahre 1992 erstatteten Gutachtens⁴ gilt er als einer der Wegbereiter der sozialen Pflegeversicherung. Ein Abruf bei juris listet 283 Veröffentlichungen unter seinem Namen auf. Für seine Verdienste wurden ihm wissenschaftliche Ehrungen zu Teil, wie z.B. durch eine Festschrift zu seinem 65. Geburtstag⁵. Da ist es nahezu zwangsläufig, dass er auch in der Lehre, der Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen, engagiert war. Beginnend mit Lehraufträgen für Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum und später der Gesamthochschule Kassel, wurde er 1979 dort und 1991 an der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Honorarprofessor berufen.

Bei diesem beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang führte für Prof. Dr. Otto Ernst Krasney schon früh kein Weg an dem am 3. Februar 1965 gegründeten Deutschen Sozialrechtsverband⁶ vorbei. Zum 25jährigen Bestehen des Verbandes beschrieb er die Verbandsarbeit so, wie auch das Sozialrecht sein berufliches Schaffen geprägt hat. Er hebt die vom Verband besonders geförderte Zusammenarbeit von (sozialrechtlicher) Wissenschaft und Praxis hervor, die ab 1979 auch in den alle zwei Jahre durchgeführten Sozialrechtslehrtagungen und Doktorandenseminaren⁷ mündete. Er führt aus, der Verband habe sich eingesetzt und setze sich weiterhin ein für eine verstärkte Berücksichtigung

des Sozialrechts in der Lehre an den deutschen Universitäten und Fachhochschulen. Dies gelte insbesondere für die Einrichtung und – nunmehr⁸ leider auch wieder erforderlich – für die Beibehaltung der das Sozialrecht mit umfassenden Lehrstühlen für Sozialrecht mit einem ausreichenden Zeitbudget für die Vertretung dieses Rechtsgebiets⁹. Ab 1975 gehörte Prof. Dr. Otto Ernst Krasney dem Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbandes an und war von 1990 bis 1997 dessen Vorsitzender. Im Anschluss daran hat er als Ehrenvorsitzender dem Verband weiterhin wichtige Impulse gegeben. Von seiner reichlichen beruflichen Erfahrung, seinen profunden Kenntnissen im Sozialrecht, seiner wissenschaftlichen Expertise und nicht zuletzt seiner im positiven Sinne „Vernetzung“ in der sozialrechtlichen und sozialpolitischen community hat der Verband auch in seiner Zeit als Ehrenvorsitzender profitiert.

In der „Vernetzung“ – seinem Zugang zu Menschen, im Diskurs, im Gespräch und nie schmalen Smalltalk hat er mit großer Wärme und Herzlichkeit agiert. Er ist seinen Diskussionspartnern, den Verbandsmitgliedern, den beruflich mit ihm in Kontakt Stehenden stets zugewandt und freundlich begegnet. Dies hat ihn über sein fachliches Wirken hinaus ausgezeichnet und auch darum werden wir ihn in der Verbandsarbeit und als Menschen sehr vermissen.

Er war uns Vorbild, wird es bleiben und wir werden versuchen in seinem Sinne die Verbandsarbeit fortzuführen, zu gestalten und ihr „neue“, zeitgerechte Impulse zu geben. Wir denken, mit letzterem entsprechen wir seinem Wirken und seinem Andenken am besten.

Seiner Familie und seinen Angehörigen wünschen wir Kraft, Mut und Ausdauer unter diesen traurigen Umständen.

Sabine Knickrehm

Vorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.

¹ VersorgB 1959, 67.

² SozVers 1960, 258.

³ SGB 2020, 453.

⁴ Rechtsgutachten des Vizepräsidenten des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. Otto Ernst Krasney, zu Fragen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Pflegeversicherung im Rahmen der Sozial-

versicherung, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 1992, Forschungsbericht.

⁵ Gitter/Schulin/Zacher, FS für Ernst Krasney zum 65. Geburtstag am 16.12.1997. R

⁶ Zunächst und bis ... Deutscher Sozialgerichtsverband.

⁷ Neben den Bundestagungen, die sich im Jahres-

rhythmus mit den alle zwei Jahre durchgeführten Verbandsausschusstagungen abwechseln und den jährlichen Kontaktseminaren.

⁸ Insoweit hat sich auch 2022 keine Besserung ergeben.

⁹ Krasney, 50 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband, Editorial SGB 9/2015.

Erwartungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften an die Bundesregierung

Ende des letzten Jahres haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ihren Koalitionsvertrag für die bis 2025 laufende Legislaturperiode vorgelegt. Dieser trägt den Titel: „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. Für den Deutschen Sozialrechtverband haben sowohl die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) als auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ihre Bewertung des Koalitionsvertrags mit Bezug auf sozialrechtliche Fragen vorgelegt und Erwartungen an die neue Regierungskoalition formuliert. Die von beiden Verbänden vorgelegten Positionspapiere, die Anfang März 2022 abgefasst worden sind, werden im Folgenden abgedruckt.

Stellungnahme der BDA

Positionen der Arbeitgeber im Sozialrecht

BDA-Bewertung der Koalitionsvereinbarung für den Deutschen Sozialrechtsverband

Ampelkoalition müsste mehr wagen

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben am 7. Dezember 2021 ihren Koalitionsvertrag unterschrieben. Dieser steht unter dem Titel „Mehr Fortschritt wagen“. Die Koalitionspartner identifizieren darin zwar den demografischen Wandel als „tiefgreifenden Transformationsprozess“, liefern jedoch auf 177 Seiten kaum Ansätze, wie unser Sozialstaat nachhaltig finanzierbar bleiben kann.

Zu allen Zweigen der Sozialversicherung fehlen Konzepte, wie eine nachhaltige Finanzierbarkeit erreicht und die Beitragssatzobergrenze von 40 % dauerhaft eingehalten werden kann. Vielmehr finden sich Vorhaben, die stark ausgabensteigernd wirken werden. Dabei ist der Handlungsbedarf groß. Falls nichts geschieht, werden die Beitragssätze schon bis Ende der Legislaturperiode auf rund 43 % steigen, was einer zusätzlichen Belastung für die Beitragszahler von rund 50 Mrd. € entspricht. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Finanzierungslücke bereits für 2023 auf 17 Mrd. € geschätzt, was ohne zusätzliche Steuerzuschüsse eine Beitragserhöhung von 1,0 bis 1,1 Prozentpunkten bedeutet. Die soziale Pflegeversicherung kann nach Einschätzung der Bundesbank bestenfalls bis 2023 mit dem gegebenen Beitragsniveau auskommen. Es ist zu wenig, wenn die Koalitionäre lediglich vereinbaren, dass sie die bislang kaum vorhandene Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Sozialversicherungen „fortführen“ möchten. Notwendig wäre, wenn die neue Regierung regelmäßig über die künftige Entwicklung der Sozialbeiträge für alle Sozialversicherungen für die nächsten z.B. 15 oder 20 Jahre berichten würde, damit man sieht, wohin die Reise geht, wenn nicht gegengesteuert wird.

Im Folgenden werden konkrete Handlungsfelder insbesondere mit Bezug zu den beitragsfinanzierten Sozialversicherungssystemen benannt und die getroffenen Vereinbarungen bewertet.

Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung

Zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragsatz wollen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung einsteigen. Diese teilweise Kapitaldeckung solle als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu soll in einem ersten Schritt der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln einen Kapitalstock von 10 Mrd. € zugeführt werden. Der kapitalgedeckte Teil der gesetzlichen Rente müsse für das Kollektiv der Beitragszahler dauerhaft eigentumsgeschützt sein. Man wolle der Deutschen Rentenversicherung auch ermöglichen, ihre Reserven am Kapitalmarkt reguliert anzulegen.

BDA-Bewertung: Eine stärkere Kapitaldeckung in der Alterssicherung ist zu begrüßen, sie sollte aber nicht innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden. Alle Erfahrung zeigt, dass hohe Rücklagen in der Sozialversicherung dort nicht lange bleiben, weil sie durch bloße Gesetzesänderung für politisch gewünschte Projekte zweckentfremdet werden können, wie z.B. abschlagsfreie Rente ab 63, zusätzliche Mütterrenten, Corona-Hilfen für Krankenhäuser.

Zudem soll Kapitaldeckung dazu beitragen, künftige Belastungen zu verringern. Dieses Ziel wird aber verfehlt, wenn der Bund im kommenden Jahr zusätzliche Schulden aufnimmt und damit neue Zukunftslasten in Höhe der Tilgungskosten schafft. Im Übrigen benötigt die Rentenversicherung bereits in den nächsten Jahren einen zweistelligen Milliardenbetrag, damit der Beitragssatz stabil gehalten werden kann. Insofern ist es für einen Umstieg auf eine teilweise Kapitaldeckung der Rentenversicherung auch schon zu spät.

Mindestrentenniveau von 48 %

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wollen die gesetzliche Rente stärken und das Mindestrentenniveau von 48 % (Definition vor der kürzlich durchgeführten Statistikrevision) dauerhaft sichern.

BDA-Bewertung: Eine dauerhafte Festbeschreibung des Rentenniveaus auf mindestens 48 % ist langfristig nicht finanzierbar, erst recht nicht, wenn dafür die zu Recht erfolgte statistische Änderungen unberücksichtigt bleiben sollten. Allein der Beitragssatz zur Rentenversicherung müsste dafür nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank bis 2040 auf etwa 27 % steigen. Ein Einfrieren des Rentenniveaus bei immer weiter steigenden Beiträgen hieße, allein die junge Generation mit den Kosten des demografischen Wandels zu belasten.

Anhebung der Midijob-Grenze

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP wollen die Midijob-Grenze von heute 1.300 € auf 1.600 € erhöhen. Zudem sieht der aktuelle Regierungsentwurf zum Mindestlohnerhöhungsgesetz vor, den Übergangsbereich zu Lasten der Arbeitgeber neu auszugestalten. Die Neuregelungen sollen zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

BDA-Bewertung: Die Erhöhung der Midijob-Grenze auf einen Monatsverdienst von 1.600 € ist eine Belohnung für Beschäftigte, die wenig arbeiten. Sie begünstigt ausschließlich Teilzeitbeschäftigte, denn Vollzeitbeschäftigte haben stets ein höheres Entgelt. Dabei sollten mit Blick auf den Arbeits- und Fachkräftemangel alle Anreize so gesetzt werden, dass möglichst viele Beschäftigte in Vollzeit oder zumindest vollzeitnah arbeiten. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn reicht der geplante neue Midijobbereich bis zu 19 Wochenstunden, selbst zu den geplanten neuen Mindestlohnkonditionen endet der Midijobbereich knapp oberhalb von 30 Wochenstunden. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Erwerbstätigen in Deutschland liegt derzeit bei knapp 35 Wochenstunden. Midijobs begünstigen daher gerade nicht

geringverdienende Vollzeitbeschäftigte, sondern allein Teilzeitbeschäftigte – auch mit hohen Verdiensten.

Die mit einer neuerlichen Ausweitung der Midijobs verbundenen Beitragsausfälle würden den Druck auf die Beitragsätze weiter erhöhen und müssten vor allem von den Vollzeitbeschäftigten (auch Mindestlohnbeschäftigten) und ihren Arbeitgebern finanziert werden.

Midijobs sind zudem unfair, weil Midijobber für jeden von ihnen gezahlten Beitrags-Euro höhere Rentenleistungen erhalten als sonstige Beschäftigte.

Statt Midijobs noch stärker zu privilegieren, sollten vielmehr Hindernisse abgebaut werden, die einer Ausweitung der Arbeitszeit entgegenstehen. Deutlich zielführender wären der bedarfsgerechte Ausbau von Kinder- und Pflegebetreuungsmöglichkeiten, eine Reform der Hinzuverdienstregelungen in der Grundsicherung und eine Abschaffung der Steuerklassenkombination III/IV zugunsten der Kombination IV/IV.

Zudem wäre die Ausweitung eine weitere Lastenverschiebung auf die Arbeitgeber, obwohl sie schon heute höhere Beiträge als die Beschäftigten zahlen, denn von den Beitragsvorteilen bei Midijobs profitieren allein die Beschäftigten, nicht dagegen die Arbeitgeber, die zudem noch die damit verbundenen Kosten tragen müssen. Damit entfernt sich die Sozialversicherung immer mehr weg von einer paritätischen Finanzierung von Arbeitgebern und Beschäftigten.

Vor allem bei zwei im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen, die sämtlich nicht durch den Koalitionsvertrag vorgegeben werden, bedarf der Entwurf dringender Korrekturen:

- Midijobs dürfen nicht verteuert werden. Das aber wäre der Fall, wenn wie jetzt vorgesehen bei Midijobs noch stärker von der politisch sonst für richtig erachteten paritätischen Beitragstragung von Arbeitgebern und Beschäftigten abgewichen würde.
- Die Neuregelung darf erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, weil nur so eine digitale Umsetzung ohne unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand möglich ist.

Wiedereinsetzung des Nachholfaktors

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wollen den Nachholfaktor rechtzeitig vor der Renten Anpassung 2022 wieder aktivieren.

BDA-Bewertung: Die negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie müssen in der Rentenversicherung gleichmäßig und fair auf die Generationen verteilt werden. Die

Rentengarantie hat die Rentner in diesem Jahr trotz negativer Lohnentwicklung im für die Rentenberechnung maßgeblichen Vorjahr vor einer deutlichen Rentenkürzung bewahrt (mehr als 3 % im Westen). Dann ist es nur fair, den finanziellen Vorteil aus der Rentengarantie zu berücksichtigen, wenn eine wirtschaftliche Erholung einsetzt. Der Nachholfaktor dient genau dazu, unterlassene Rentenkürzungen mit künftigen Steigerungen zu verrechnen. Eine schnelle Wiedereinsetzung des Nachholfaktors ist daher zu begrüßen. Bei der Umsetzung kommt es auf die Ausgestaltung an. Die Rentenanpassung 2022 sollte in der Höhe erfolgen, wie sie bei unveränderter Fortgeltung des Nachholfaktors gegolten hätte, so dass die durch die Rentengarantie unterbliebenen Rentenkürzungen vollständig nachgeholt werden.

Pflicht zur Altersvorsorge für neue Selbstständige

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wollen eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit für alle neuen Selbstständigen einführen, die bisher keinem obligatorischem Alterssicherungssystem unterliegen.

BDA-Bewertung: Eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige, die bisher keinem obligatorischem Alterssicherungssystem unterliegen, ist sinnvoll. Selbstständige sollten verpflichtet sein, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für das Alter vorzusorgen. Sie sollten dabei grundsätzlich die Wahl haben, ob sie im Wege der gesetzlichen Rentenversicherung oder privat kapitalgedeckt vorsorgen.

Minijobs anpassen

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP wollen, dass sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientiert. Der aktuelle Regierungsentwurf zum Mindestlohnhebungsgesetz sieht vor, die Geringfügigkeitsgrenze auf 520 € anzuheben und entsprechend der Entwicklung des Mindestlohn zu dynamisieren.

BDA-Bewertung: Die geplante Anhebung der Minijobgrenze ist zu begrüßen. Ohne eine Anhebung der Minijobgrenze von heute 450 € auf 520 € wären viele Minijob-bende als Folge der gleichfalls geplanten Anhebung des politischen Mindestlohn gezwungen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um nicht die Vorteile eines Minijobs zu verlieren. Aus dem gleichen Grund ist auch die geplante Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze sinnvoll und notwendig.

Die Zielsetzung, dass Beschäftigte möglichst mehr als nur einen Minijob ausüben

sollen, ist grundsätzlich richtig. Sinnvolle Maßnahmen in diese Richtung wird die BDA daher auch unterstützen (z.B. Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur für Kinder und Pflegebedürftige, Neuregelung der Einkommensanrechnung auf die Grundsicherung, Abschaffung der Steuerklassenkombination III/IV zugunsten der Kombination IV/IV mit Faktorverfahren). Allerdings eignen sich viele Minijobs aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten nicht, um in eine Beschäftigung mit größerem Stundenumfang ausgeweitet zu werden (z.B. Zeitungsausträger, Aushilfstätigkeiten in den Tagesrandstunden oder am Wochenende in der Gastronomie, im Handel etc.) bzw. oftmals fehlt bei Minijobbern auch das Interesse daran (gerade bei Schüler und Schülerinnen, Studierenden, Rentnerinnen und Rentnern).

Weiterbildung und Qualifizierungsförderung durch die Arbeitslosenversicherung / Erleichterter Zugang von Selbstständigen zur Arbeitslosenversicherung

Der Bundesagentur für Arbeit soll eine stärkere Rolle bei der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung zukommen und sie soll sich stärker mit regionalen Akteuren vernetzen. Es soll ein ans Kurzarbeitergeld angelehntes Qualifizierungsgeld geschaffen werden, für das Betriebsvereinbarungen Voraussetzung sein soll. Das Transfer-Kurzarbeitergeld soll ausgeweitet und die Instrumente des SGB III in Transfergesellschaften weiterentwickelt werden. Nach einer Weiterbildung soll mindestens ein Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld bestehen. Die eigenständige Förderung von Grundkompetenzen für Menschen in Arbeitslosigkeit und Grundsicherung soll ausgeweitet.

Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige sowie Gründerinnen und Gründer soll erleichtert und geprüft werden, ob und wie ein Zugang ohne Vorversicherungszeit möglich ist.

BDA-Bewertung: Es wird stark darauf ankommen, wie die inhaltliche Ausgestaltung der Rolle der BA erfolgen soll. Falsch wäre eine stärkere Verstaatlichung von betrieblicher Weiterbildung. Nur Betriebe und Beschäftigte können wissen, was sinnvolle, notwendige und zukunftsgerichtete betriebliche Qualifizierungen sind. Qualifizierungsförderung und Beratung sind bereits jetzt Aufgaben der BA. Ein Zusammenwirken mit den verschiedenen Akteuren im regionalen Netzwerk ist grundsätzlich sinnvoll. Hier gibt es allerdings keine Lösung, die zentral geplant werden kann, da die Strukturen, Netzwerke und Akteure regional sehr unterschiedlich sind.

Angesichts der vielfältigen Fördermöglichkeiten der Qualifizierung von Beschäftigten besteht kein Bedarf für ein Qualifizierungsgeld. Mit einem Instrument der Arbeitsförderung dürfen nicht andere Aspekte (z.B. Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge) verbunden bzw. erzwungen werden. Instrumente der Arbeitsförderung müssen grundsätzlich allen Beschäftigten und Unternehmen offenstehen. Gebraucht werden stattdessen eine Flexibilisierung und Vereinfachung der Beschäftigtenförderung.

Eine Ausweitung oder Verlängerung des Transferkurzarbeitergelds oder des Arbeitslosengelds ist kontraproduktiv, weil längere Bezugsdauern von Lohnersatzleistungen eher den Einstieg in Beschäftigung hindern als unterstützen und bei einer Ausweitung des Transferkurzarbeitergeldes die Gefahr von „Vorruhestandsmodellen“ besteht.

Eine eigenständige, von der beruflichen Qualifizierung losgelöste Förderung von Grundkompetenzen ist nicht inhaltlich, aber im Falle einer Finanzierung durch die Arbeitslosenversicherung ordnungspolitisch kritisch zu sehen. Die Vermittlung von Grundkompetenzen wie Lesekompetenz oder grundlegende mathematische Kenntnisse ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die in der Arbeitslosenversicherung bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung von Selbstständigen, die zuvor bereits als Beschäftigte versichert waren, hat sich bewährt und bedarf lediglich einiger Korrekturen bei der Höhe des möglichen Arbeitslosengeldes und bei den Regelungen zum Ausscheiden. Eine weitgehende Öffnung des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige sollte dagegen unterbleiben, weil sonst die Arbeitslosenversicherung die Haftung für unternehmerische Risiken und gescheiterte Geschäftsmodelle übernehmen müsste.

Ablösung der Grundsicherung durch ein „Bürgergeld“

Anstelle der bisherigen Grundsicherung (Hartz IV) soll ein Bürgergeld eingeführt werden. Innerhalb der ersten beiden Jahre des Bürgergeldbezugs soll die Leistung ohne Anrechnung des Vermögens gewährt und die Angemessenheit der Wohnung anerkannt werden. Zudem soll das Schonvermögen erhöht und dessen Überprüfung entbürokratisiert, digitalisiert und pragmatisch vereinfacht werden. Mitwirkungspflichten sollen bestehen bleiben, aber neu geordnet werden. Die Hinzuverdienstgrenzen sollen ange-

passt, Bagatellgrenzen und die vertikale Einkommensanrechnung und Weiterbildungsgeld von 150 € eingeführt werden.

BDA-Bewertung: Mit dem Bürgergeld droht eine Rückabwicklung der Arbeitsmarktpolitik, die Fördern und Fordern in den Mittelpunkt gestellt hat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter haben in den letzten Jahren seit dem Jahr 2006 vielen Menschen den Weg in Arbeit und vielen Familien den Weg aus dem Leistungsbezug geebnet. Es ist gelungen, die Zahl der Langzeitarbeitslosen um deutlich mehr als 50 % zu reduzieren. Fast 350.000 Familien mit Kindern und damit ein Viertel weniger beziehen heute Grundsicherungsleistungen. Deswegen ist das Schlechtreden der aktuellen Grundsicherung nicht nachvollziehbar.

Zwar enthält das geplante Bürgergeld auch positive Aspekte wie z.B. Anreize für ein Herausarbeiten aus dem Sozialleistungsbezug, Entbürokratisierung und das Ziel Sozialleistungen besser aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig soll aber innerhalb der ersten zwei Jahre ein weitgehend bedingungsloses Grundeinkommen eingeführt werden, wenn in dieser Zeit das Vermögen nicht angerechnet, die Angemessenheit der Wohnung immer anerkannt und Kosten der Unterkunft und Heizung im Falle von Mitwirkungsverweigerung grundsätzlich nicht gekürzt werden.

Hierbei wird völlig außer Acht gelassen, dass es eine zentrale Grundlage unseres Sozialstaates ist, dass die Gemeinschaft allen denjenigen hilft, die sich nicht selbst helfen können und nicht über ausreichend eigenes Vermögen und Einkommen verfügen. Eine Absicherung auch von vermögenden Menschen müssen auch diejenigen mit ihren Steuern finanzieren, die nicht über größere Vermögenswerte verfügen. Dies gilt es auch bei der geplanten Anhebung des Schonvermögens zu berücksichtigen, zumal das Vermögen schon jetzt sehr weitreichend geschützt ist.

Stellungnahme des DGB

Der Koalitionsvertrag und sein sozialrechtliches Arbeitsprogramm aus Sicht der Arbeitnehmer*innen

Bereits vor der Bundestagswahl haben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vier Kernforderungen an die demokratischen Parteien formuliert:

1. Die Handlungsfähigkeit des Staates stärken – mehr Investitionen für die Transformation, den Wandel nachhaltig gestalten und Wohlstand sichern
2. Tarifbindung und Mitbestimmung stärken
3. Die Arbeitswelt der Zukunft gestalten – Ordnung auf dem Arbeitsmarkt schaffen
4. Den Sozialstaat stärken – Sicherheit im Wandel garantieren

Im Koalitionsvertrag von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen finden sich zu allen vier Handlungsfeldern Aussagen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften können daher feststellen, dass sie viele Punkte im Sinne ihrer Mitglieder gesetzt haben. Auch wenn die Aussagen aus Sicht der Arbeitnehmer*innen den thematischen Umfang nicht vollständig fassen oder inhaltlich zu vage bleiben.

Das zentrale Bekenntnis des Koalitionsvertrages für den DGB ist: **Die Transformation und die Digitalisierung können nur mit den Arbeitnehmer*innen wirksam gestaltet werden.** Jetzt muss dieses absolut richtige Bekenntnis in konkrete Politik übersetzt werden.

Der sozialrechtliche Blickwinkel erfordert für eine erfolgreiche Transformationspolitik, die in der Lage ist, den Wandel nachhaltig zu gestalten und unseren Wohlstand zu sichern, die Menschen dafür zu qualifizieren und in die Lage zu versetzen diesen Prozess aktiv zu gestalten.

Eine seit Langem bestehende Forderung der Gewerkschaften angesichts des rasanten Strukturwandels ist eine Stärkung der arbeitsmarktbezogenen Weiterbildung. Mit dem Koalitionsvertrag werden zur Erreichung dieses Ziels die guten Ansätze des Qualifizierungschancengesetzes und des Arbeit-von-morgen-Gesetzes fortgeführt. Dazu ist die Einführung eines Qualifizierungsgeldes für Unternehmen im Strukturwandel und die Weiterentwicklung des Transferkurzarbeitergeldes ergänzend hinzugekommen.

Zu begrüßen ist die Absicht die Rolle der Bundesagentur für Arbeit bei der Qualifizierung zu stärken.

Das gilt im Besonderen für den geplanten erheblichen Ausbau der Qualifizierungsförderung. Vor allem, dass diese Qualifizierungsförderung alle Gruppen am Arbeitsmarkt – Erwerbstätige und Arbeitslose des SGB II und SGB III – gleichberechtigt erfassen soll. Der Wegfall des Vorrangs einer Vermittlung in Arbeit vor einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Arbeitslosen in beiden Rechtskreisen ist Grundvoraussetzung für den Erfolg gleichberechtigter Qualifikationsförderung und absolut richtig.

Der Koalitionsvertrag lässt erkennen, dass der Fachkräftemangel ausdrücklich als Anforderung an bessere Arbeitsbedingungen verstanden wird. Mit diesen Aussagen des Koalitionsvertrags wird nicht nur die gewerkschaftliche Forderung nach einem handlungsfähigen Staat im Prozess der Transformation in den Blick genommen, sondern auch der geforderte Anspruch zur Gestaltung einer Arbeitswelt der Zukunft, die eine diesen Prozessen angepasste Ordnung auf dem Arbeitsmarkt notwendig macht.

Das Bekenntnis der Koalitionsparteien, das Renteneintrittsalter nicht noch weiter zu erhöhen und das Rentenniveau bei mindestens 48 Prozent dauerhaft festzulegen, erfüllt eine zentrale rentenpolitische Forderung der Gewerkschaften. Dies allein genügt jedoch nicht um sicherzustellen, dass nach einem langen Erwerbsleben ein Eintritt in den Ruhestand erfolgen kann, der nicht gerade so über dem Grundsicherungsniveau liegt, sondern den bisherigen Lebensstandard in etwa erhalten kann. Deshalb ist es zwingend erforderlich über das rentenrechtliche Bekenntnis hinaus die betriebliche Altersvorsorge deutlich zu stärken und attraktiver zu gestalten. Der Koalitionsvertrag erfüllt hierzu die Vorschläge des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften nur unzureichend und bleibt zu vieles schuldig. Die Idee private Vorsorge über eine fondsbasierte Aktienrente zu organisieren überzeugt nicht. Vor allem ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften klar, dass die Gestaltung der private Vorsorge die betriebliche Altersvorsorge nicht schwächen darf.

Soweit der Koalitionsvertrag sich zu stabilen Finanzen in der Gesetzlichen Krankenversicherung bekennt, ist das grundsätzlich ebenso zu begrüßen wie die Aussagen zu einer besseren Finanzierung der Pflegeversicherung. Erkennbar ist jedoch schon jetzt, dass die aufgeführten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen werden, um die Finanzdefizite zu schließen. Im Bereich von Kranken- und Pflegeversicherung sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den Koalitionsvertrag als mangelhaft an. In diesem

Bereich ist insgesamt eine beträchtliche Ideenlosigkeit festzustellen. Der DGB fordert hier seit Jahren die Einführung einer Bürgerversicherung, mit der die Kosten für eine gute Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit solidarisch auf mehr Schultern verteilt werden und so den Einzelnen weniger belasten.

Besonders bedauerlich ist aus Sicht der Arbeitnehmer*innen das vollständige Fehlen konkreter Maßnahmen zur Stärkung einer solidarischen und paritätischen Finanzierung im System der gesetzlichen Sozialversicherung.

Einen sozialpolitischen Meilenstein zur Bekämpfung von Kinderarmut stellen die Pläne der Koalitionsparteien zur Kindergrundsicherung dar. In der konkreten Ausgestaltung wird sich zeigen, inwieweit die Zielvorstellungen erreicht werden können. Gleiches gilt für die Überführung der Grundsicherung des SGB II (Hartz IV) in ein Bürgergeld. Die beschriebenen Eckpunkte bringen viele substanzielle Fortschritte. Aus Sicht der Gewerkschaften fehlt es allerdings an der dringend erforderlichen Erhöhung der Regelbedarfe auf ein Niveau, das wirksam vor Armut schützt.

Neben diesen Maßnahmen zur Stärkung des Sozialstaats, die Sicherheit im Wandel garantieren, ist die beabsichtigte Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € ein weiterer wesentlicher Faktor. Diese Steigerung ist absolut richtig und wichtig, bedeutet sie doch für rund zehn Millionen Beschäftigte eine ordentliche Lohnerhöhung. Für viele Beschäftigte, die derzeit aufstockende Leistungen der Grundsicherung des SGB II beziehen, kann damit ein Einkommen erreicht werden, das diese Leistungen obsolet macht. Bereits mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 2015 sind die gesetzlichen Ausschlüsse vom Mindestlohn für Jugendliche unter 18 Jahren und Langzeitarbeitslose, wenn sie eine Beschäftigung aufnehmen, kritisiert worden. Es gibt dafür keine plausible Begründung. Daher fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, diese Gruppen dürfen nicht länger ausgeschlossen bleiben.

Völlig verfehlt ist die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze von Minijobs auf 520 € und deren zukünftige Dynamisierung.

Minijobs sind für viele Menschen – vor allem für Frauen – eine Falle und verdrängen sozial abgesicherte Arbeitsplätze. Die häufig vertretene Annahme, dass Minijobs ein Einstieg in unbefristete Vollzeitverhältnisse sein können, ist ein Irrtum, wie sich im Zeitverlauf zeigt. Die Nachteile fehlender sozialer Absicherung werden jetzt noch verstärkt. Der DGB und

seine Mitgliedsgewerkschaften fordern seit Langem eine Minijobreform, mit der die kleinen Teilzeitarbeitsverhältnisse von Anfang an in die Sozialversicherung einbezogen werden.

Der Arbeitskatalog der Koalition ist ein ambitioniertes Programm, das im Laufe einer Legislaturperiode immer wieder an die gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen ist.

In welchem Maße Änderungen erforderlich sein können, zeigt die in dieser Form wohl von niemandem erwartete Änderung der politischen Lage durch den Krieg in der Ukraine.

Ein Beitrag, der sich wie dieser mit der aktuellen Politik der neu gewählten Regierung in Deutschland befasst, kann und soll die aktuelle Situation nicht ausblenden.

Die Menschen fordern **Krieg sofort beenden! Waffenstillstand jetzt!**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften verurteilen die kriegerische Aggression Russlands auf die Ukraine auf das Schärfste. Dieser Krieg stellt einen beispiellosen Angriff auf die europäische Friedensordnung dar, die auf Freiheit, Menschenrechten, Selbstbestimmung und Gerechtigkeit basiert. Seine Hauptleidtragenden sind die Zivilbevölkerung und viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Bundesregierung hat zu Recht verteidigungspolitisch schnell auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine reagiert. Die dauerhafte Aufstockung des Rüstungshaushalts zur Erfüllung des Zwei-Prozent-Ziels der NATO wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften weiterhin kritisch beurteilt. Die dringend erforderlichen Zukunftsinvestitionen in die sozial-ökologische Transformation und in die Leistungsfähigkeit unseres Sozialstaates müssen sichergestellt bleiben.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten daran fest, dass die militärische Friedenssicherung nicht zulasten des sozialen Friedens erkaufte werden darf. Auch in Zukunft treten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung ein. Die Bundesrepublik muss als wesentlicher Akteur an einer gemeinsamen europäischen Sicherheitsarchitektur arbeiten. Als Gewerkschaften leisten wir durch unsere transnationale Arbeit einen Beitrag dazu. Es gilt ebenso weiterhin an zivilen Strategien der Friedenssicherung und Konfliktverhütung zu arbeiten.

Sozialrecht – europäisch gedacht

Koordinierung und EuGH-Rechtsprechung in der Anwendung deutschen Sozialrechts

Nach Begrüßung der etwa 200 zugeschalteten Teilnehmer durch die Vorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., *Vors. Richterin am BSG Sabine Knickrehm*, stellte der Präsident des BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel in seinem Grußwort die Bedeutung des Koordinierungsrechts auch für die Rechtsprechungspraxis des BSG heraus. Dessen Senate hätten regelmäßig über Fälle zu befinden, die einen Zusammenhang mit dem Koordinierungsrecht aufwiesen, und durch Initiierung von Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH maßgeblich zur Rechtsfortbildung im Koordinierungsrecht beigetragen.

Grundsätze und Prinzipien des koordinierenden Sozialrechts

Im Anschluss leitete Dr. Anders Leopold, Richter am LSG, mit seinem Vortrag „Grundsätze und Prinzipien des koordinierenden Sozialrechts“ (moderiert von Richterin am BSG Judit Neumann) den fachlichen Teil des Kontaktseminars ein. Da keine europäische Sozialunion i.S. eines einheitlichen europäischen Systems der sozialen Sicherung bestehe, bedürfe es in der EU einer Koordinierung der verschiedenen nationalstaatlichen Systeme. Diese erfolge vor allem durch die VO (EG) Nr. 883/2004. Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Vorgängervorschriften ging Dr. Leopold näher auf Aufbau und Inhalt der Verordnung ein. Dabei stellte er ihren Anwendungsbereich in territorialer, persönlicher (Art. 2), zeitlicher (Art. 87, 87a) und vor allem in sachlicher Hinsicht dar. Diesbezüglich sei insbesondere zu beachten, dass der sachliche Geltungsbereich abschließend auf die in Art. 3 aufgezählten Leistungszweige beschränkt und die soziale und medizinische Fürsorge sowie Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen ausgeschlossen seien (Art. 3 Abs. 5). Anschließend widmete sich der Vortrag den in Art. 4 bis 10 VO (EG) Nr. 883/2004 geregelten Grundsätzen und Prinzipien der Verordnung, insbesondere dem Diskriminierungsverbot (Art. 4) und dem Leistungsexport (Art. 7). Wesentlicher Gegenstand der Koordinierung sei die Festlegung des jeweils anwendbaren nationalstaatlichen Rechts (Art. 11 ff.). Dr. Leopold erläuterte in diesem Zusammenhang die in der Verordnung geregelten Anknüpfungspunkte und schlug eine

praktische Prüfungsreihenfolge für die Ermittlung des anwendbaren Rechts vor. Einen weitergehenden aktuellen Bezug erhielt der Vortrag dadurch, dass im Rahmen der sich anschließenden Diskussion Besonderheiten erörtert wurden, die sich aus dem Brexit und der zunehmenden Nutzung von Homeoffice ergäben.

Break-Out-Rooms Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Nach dem Vortrag von Dr. Leopold wurde das Online-Kontaktseminar getrennt nach Fachgebieten jeweils in „Break-Out-Rooms“ fortgesetzt. Dabei fanden im ersten Teil parallel Veranstaltungen zur Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung statt.

In dem von Richterin am BSG Dr. Petra Knorr moderierten Break-Out-Room zur Krankenversicherung referierte Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback (Emeritus der Universität Hamburg) zum Thema „Die GKV im Koordinierungsrecht der EU – Grundsätze und Aktuelles“. Prof. Dr. Bieback nahm verschiedene Facetten des Koordinierungsrechts in den Blick, etwa die nicht ausdrücklich geregelte Berücksichtigung von Erziehungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner sowie Genehmigungserfordernisse bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen. Umfassender erörterte er dabei die Leistungsnachfrage im EU-Ausland als eine Besonderheit des Koordinierungsrechts. Neben den in der VO (EG) Nr. 883/2004 geregelten Gruppen der Sachleistungsnachfrage bei dauerhaftem Aufenthalt im EU-Ausland (Art. 17 und 18), bei vorübergehendem Aufenthalt im EU-Ausland (Art. 19) und bei gezielter grenzüberschreitender Nachfrage (Art. 20) sei auch der sich aus Art. 56 AEUV i.V.m. RL 2011/24/EU ergebende Anspruch zu berücksichtigen. Der Sachleistungsanspruch bei gezielter Nachfrage bilde einen Eckpfeiler des gemeinsamen Marktes für Gesundheitsleistungen. Zwischen den Anspruchsgrundlagen für die gezielte Inanspruchnahme bestehe ein Wahlrecht, wobei der Anspruch nach Art. 20 VO (EG) Nr. 883/2004 vorrangig und dieses Rangverhältnis auch bezüglich § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V zu berücksichtigen sei. Kritisch äußerte sich Prof. Dr. Bieback zur Europa-

rechtskonformität der Genehmigungserfordernisse in § 16 Abs. 4 SGB V, § 31 SGB IX und § 34 SGB XI. Bezugnehmend auf den Brexit und die weitgehende Fortgeltung der koordinierungsrechtlichen Regelungen schloss Prof. Dr. Bieback mit dem Fazit, dass das „System insgesamt exzellent“ sei. Schließlich hätte auch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Bereich des Marktes der Gesundheitsleistungen trotz Lossagung von der EU im Wesentlichen die bestehenden Regelungen gewahrt. In diesem Bewusstsein sollte der europäische Markt der Gesundheitsleistungen weiterentwickelt werden.

In dem Break-Out-Room Unfallversicherung (Moderation von Dr. Thomas Aubel, Vors. Richter am LSG Nordrhein-Westfalen) vermittelte Stefanie Klein, LL.M., Leiterin der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und Aufgaben der DVUA im Rahmen der Koordinierung des Rechts der Unfallversicherung. Den Schwerpunkt der Tätigkeit bilde die Sachleistungsaus-hilfe Inland (SLAI) nach Art. 36 i.V.m. Art. 17, 19 VO (EG) Nr. 883/2004. Am Beispiel eines in der Republik Polen beschäftigten und versicherten LKW-Fahrers, der in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Verkehrsunfall erleidet, zeigte Frau Klein den Ablauf der Erbringung vorläufiger Leistungen im Rahmen der SLAI auf. Nach Eingang des Durchgangsarztberichts würden vorläufige Leistungen erbracht, wenn zwar ein deutscher Unfallversicherungsträger nicht zuständig sei, aber Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines Trägers eines anderen EU-Mitgliedstaates vorlägen. Zeitgleich damit erfolge durch die DVUA eine Anfrage bei der zentralen polnischen Verbindungsstelle (CNFZ) bzw. der Regionalstelle NFZ zur Klärung der konkreten Zuständigkeit. Diese kläre auch, ob nach polnischem Recht ein Arbeitsunfall vorliege. Bei Bejahung sowohl der Zuständigkeit als auch eines Arbeitsunfalls würden Sachleistungen nach dem SGB VII (Art. 36 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) erbracht. Die DVUA rechne dann bei der CNFZ die tatsächlichen Kosten ab (Art. 67 VO (EG) Nr. 987/2009).

Werde durch die NFZ hingegen das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint (Art. 35 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009), werde die Bearbeitung an den deutschen Krankenversicherungsträger abgegeben. Weiter führte Frau Klein aus, dass Rechtsprechung des EuGH zur Koordinierung der Leistungen bei einem Arbeitsunfall bislang noch nicht vorliege. Probleme bei der Koordinierung ergäben sich bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts, wenn etwa keine ausreichenden Angaben zur Beschäftigung, zum Arbeitgeber oder zum Versicherungsschutz vorhanden seien. Ferner gebe es in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Regelungen zur Feststellung des beruflichen Charakters eines Unfalls oder einer Krankheit. Das Verfahren der Leistungserbringung bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit regele Art. 35 VO (EG) Nr. 987/2009. Weitere Probleme könnten durch Vorgaben des zuständigen Trägers zur Leistungsbegrenzung bezogen auf die Leistungsdauer oder die Leistungsart nach dessen nationalem Leistungsrecht entstehen (Grundgedanke des Art. 35 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009). So sei streitig und derzeit noch ungeklärt, ob Leistungen zur Teilhabe – wie die Wohnungshilfe nach deutschem Recht – besondere Sachleistungen i.S.d. Art. 36 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 lit. va) VO (EG) Nr. 883/2004 oder Geldleistungen darstellten.

Der von dem Richter am BSG Dr. Benjamin Schmidt moderierte [Break-Out-Room zur Arbeitslosenversicherung](#) begann mit dem Vortrag der *Richterin am BSG Nicola Behrend*. Diese stellte zu Anfang ihres Vortrages [Statistiken im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch \(EU-\)Ausländer sowie des Leistungsexports in der EU im Bereich der Arbeitslosenversicherung](#) vor. Wesentliche Kernaussagen waren dabei, dass – entgegen landläufiger Meinung – die Quote von (EU-)Ausländern, die in Beschäftigung oder arbeitslos seien oder Leistungen nach dem SGB II bezögen, nicht erheblich von derjenigen deutscher Staatsangehöriger abweiche. Zudem sei 2015 der bisherige Höhepunkt der Zuwanderung von EU-Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland gewesen und ein signifikanter Anstieg der Zuwanderung von polnischen, rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen festzustellen. Anschließend stellte Frau Behrend die Grundzüge der Koordinierung der Arbeitslosenunterstützung in Europa dar. Dabei verdeutlichte sie, dass darunter nicht

Leistungen nach dem SGB II zu fassen seien. Diese seien zwar ein Teil des zweigliedrigen, aus Arbeitslosengeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehenden Arbeitslosenunterstützungssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings unterliege allein das Arbeitslosengeld der Koordinierung innerhalb der EU. Bei der Koordinierung sei die gemeinsame Anspruchsstruktur der Arbeitslosenunterstützungssysteme der Mitgliedstaaten zu beachten. Es handle sich um Geldleistungen als Ersatz für ausgefallenes Arbeitsentgelt bei Eintritt von Arbeitslosigkeit. Erforderlich sei die Registrierung als arbeitslose Person bei der zuständigen Stelle, um Vermittlungsbemühungen zu ermöglichen. Höhe und Dauer der Arbeitslosenunterstützung hingen von der Zurücklegung versicherungsrelevanter Zeiten in einem bestimmten Umfang und in einem „Bezugszeitraum“ ab. Sodann stellte Frau Behrend die wesentlichen Bereiche dar, in denen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung eine Koordinierung durch die Art. 61 ff. VO (EG) Nr. 883/2004 erfolge, nämlich bei der Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten unter Beachtung einer „Vorversicherungszeit“ (Art. 61), bei der Berechnung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung (Art. 62) sowie bei dem Export der Arbeitslosenunterstützung (Art. 64). Abschließend ging sie auf die speziellen Regelungen für echte und unechte Grenzgänger (Art. 65) ein. Im Anschluss an den Vortrag kam es unter Berücksichtigung der Vorschläge der EU-Kommission u.a. zur Änderung der VO (EG) Nr. 883/2004 zu einer Diskussion, inwieweit deren Neufassung im Hinblick auf Arbeitslosenunterstützung wünschenswert sei und gelingen könnte.

Break-Out-Rooms Rentenversicherung, Familienleistungen und besonderen beitragsunabhängige Geldleistungen

In dem zweiten Teil fanden in den Break-Out-Rooms parallel Veranstaltungen jeweils zur Rentenversicherung, zu Familienleistungen sowie besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen statt.

Den von Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback moderierten [Break-Out-Room zur Rentenversicherung](#) leitete ein Vortrag von *Ola Hebrant (Deutsche Rentenversicherung Bund)* ein, der sich der [Bedeutung des koordinierenden EU-Sozialrechts für die gesetzliche Rentenversicherung](#) widmete. Zu Beginn hob er den seiner Ansicht nach kraftvollen Charakter des EU-Koordinati-

onsrechts heraus, von dem in naher Zukunft wesentliche Vereinfachungen durch den EU-weiten elektronischen Datenaustausch (ESSI) zu erwarten seien. Den Themenschwerpunkt bilde die Anerkennung im Ausland zurückgelegter Kindererziehungszeiten (§ 56 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB VI). Zunächst stellte Herr Hebrant das diesbezüglich früher geltende Sekundärrecht sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des EuGH in den Rechtsachen „Elsen“ (Urteil vom 23.11.2000 – C-135/99), „Kauer“ (Urteil vom 7.2.2002 – C-28/00) und „Reichel-Albert“ (Urteil vom 19.7.2012 – C-522/10) vor, die unmittelbar auf das primärrechtliche Freizügigkeitsrecht (Art. 18 Abs. 1, 39 EGV; Art. 21 Abs. 1, 45 Abs. 1 AEUV) gestützt worden seien. Danach werde ein Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten wegen Vorliegens einer hinreichenden Verbindung zu dem verpflichteten Staat etwa auch dann begründet, wenn der Erziehende dort zwar zum Zeitpunkt der Geburt keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, er aber im Übrigen nur dort rentenrechtliche Zeiten wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt habe. Das gegenwärtig geltende Koordinationsrecht (Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009) sei demgegenüber sprachlich enger gefasst, weil es die Anerkennung insbesondere davon abhängig mache, dass der Erziehende bis zum Zeitpunkt der Geburt einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in dem betreffenden Staat nachgegangen sei. Abzuwarten sei hier die weitere Rechtsprechung des EuGH. In dem Verfahren C-283/21 sei die Frage anhängig, ob ein Mitgliedstaat auch dann zur Anerkennung einer Kinderziehung im Ausland verpflichtet sei, wenn die erziehende Person vor und nach der Kindererziehung zwar rentenrechtliche Zeiten wegen Ausbildung oder Beschäftigung/Tätigkeit im System dieses Staates erworben habe, sie aber nicht unmittelbar vor oder nach der Kindererziehung Beiträge in dieses System entrichtet habe. Sofern diese Frage bejaht würde, läge hierin sogar eine Ausweitung der in der Entscheidung „Reichel-Albert“ entwickelten Grundsätze. Das Verfahren C-283/21 habe der EuGH allerdings im Hinblick auf das ebenfalls anhängige Verfahren C-576/20 ausgesetzt. In diesem Verfahren habe sich Generalanwalt Emiliou in seinen Schlussanträgen vom 3.2.2022 nunmehr gegen eine primärrechtliche Erweiterung der Regelungen aus Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 ausgesprochen. Während der anschließenden Diskussion wurde die Übernahme

des EU-Koordinationsrechts in das Abkommen zum Brexit vertieft. Da für Erwerbsminderungsrentner keine koordinierenden Bestimmungen vereinbart worden seien, bestünden Schutzlücken bei einem Wohnsitzwechsel, der u.U. zu einem Anspruchsverlust führen könne.

In dem [Break-Out-Room zu den Familienleistungen i.S. des Art. 1 lit. z VO \(EG\) Nr. 883/2004](#) (moderiert von Richter am BSG Dr. Matthias Röhl) beleuchtete Prof. Dr. Wiebke Brose (Friedrich-Schiller-Universität Jena) in ihrem Vortrag eingangs deren europarechtliche Koordinierung nach der VO (EG) Nr. 883/2004. Prof. Dr. Brose zeigte die Grundzüge der Koordinierung nach Art. 68 Abs. 1 und deren Rechtsfolgen nach Art. 68 Abs. 2 auf. Hierbei ging sie auf die koordinationsrechtliche Trennung der Gewährung von Leistungen mehrerer Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen (Art. 68 lit. a) und der Gewährung von Leistungen aus denselben Gründen (Art. 68 lit. b) ein. Auf Rechtsfolgenseite (Art. 68 Abs. 2) sei insbesondere das „Günstigkeitsprinzip“ als fundamentaler Grundsatz hervorzuheben. Im Anschluss stellte Prof. Dr. Brose aktuelle, einschlägige Entscheidungen des EuGH vor (Urteil vom 18.9.2019 – C-32/18 – und Urteil vom 7.2.2019 – C-322/17 – „Bogatu“). Weiterhin zog sie in Zweifel, ob die noch zu der – durch die VO (EG) Nr. 883/2004 ersetzte – VO (EG) Nr. 1408/71 ergangene Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 8.5.2014 – C-347/12 – „Wiering“) bzgl. der Bestimmung des Unterschiedsbetrags auf Art. 68 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 übertragen werden könne. Denn das Erfordernis der Gleichartigkeit der staatlichen Familienleistungen sei in Art. 68 Abs. 2 nicht normiert worden. Abschließend verwies Frau Prof. Dr. Brose auf das beim EuGH anhängige Verfahren C-328/20. Dessen Ausgang werde auch Auswirkungen auf das Bayerische Familiengeld, konkret auf die Vereinbarkeit der in der Verordnungsermächtigung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG vorgesehenen Indexierung der Familienleistung mit Unionsrecht, haben.

In dem [Break-Out-Room zu den besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen i.S.v. Art. 70 VO \(EG\) Nr. 883/2004](#) (moderiert von Dr. Anders Leopold) stellte die Vors. Richterin am LSG Nordrhein-Westfalen Elisabeth Straßfeld zunächst heraus, dass diese einen Mischcharakter besäßen, da sie sowohl Merkmale der sozialen Sicherheit als auch der Sozialhilfe aufwiesen. Ein Leistungsexport finde in Bezug auf die besonderen beitragsunabhängigen Leistungen nicht statt. Zu ihnen gehörten

im deutschen Recht die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II. Die dort normierten Leistungsausschlüsse für Unionsbürger seien nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 11.11.2014 – C-333/13 – „Dano“) zulässige Diskriminierungen. Mit ihnen werde das legitime Ziel der Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Leistungssysteme der Mitgliedstaaten verfolgt. Die Regelungen stellten einen Ausgleich zwischen dem Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und dem Ziel her, soziale Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten nicht unangemessen in Anspruch zu nehmen. Maßgeblich für die Anwendung der Leistungsausschlüsse sei, ob ein materielles Aufenthaltsrecht des EU-Ausländers vorliege. Zu prüfen sei dabei insbesondere das die RL 2004/38/EG (sog. Unionsbürger- oder Freizügigkeitsrichtlinie) in deutsches Recht umsetzende FreizügG/EU. Dieses habe jedoch die Freizügigkeitsrichtlinie nicht immer wortgleich und teilweise zu eng gefasst umgesetzt. Insbesondere bei § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU habe der Gesetzgeber im Vergleich zu Art. 7 Abs. 3 lit. b und c Freizügigkeitsrichtlinie die Stellung des Wortes „unfreiwillig“ im Satz verändert. Dadurch sei unklar, ob sich die nach der deutschen Vorschrift erforderliche Bestätigung auch auf die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit beziehe. Weiterhin sei unklar, welche Behörde für die Erteilung der Bestätigung zuständig sei. Art. 7 Abs. 3 lit. b und c Freizügigkeitsrichtlinie nannten als zuständige Behörde das „Arbeitsamt“, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU jedoch die Agentur für Arbeit. Neben denjenigen aus dem FreizügG/EU kämen auch weitere Aufenthaltsrechte aus Primär- oder Sekundärrecht der EU in Betracht. Ein solches könne sich insbesondere für Eltern schulpflichtiger Kinder aus Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 ergeben, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitnehmerstatus innegehabt hätten. Letztlich kämen auch materielle Aufenthaltsrechte aus dem AufenthG für EU-Ausländer in Betracht, sofern dieses eine günstigere Rechtsstellung als das FreizügG/EU vermittele, vgl. § 11 Abs. 14 FreizügG/EU. Wegen der durch die Rechtsprechung des BSG vorgegebenen Prüfung materieller Aufenthaltsrechte müssten Leistungsträger und Sozialgerichte faktisch Aufgaben der Ausländerbehörde wahrnehmen, was insbesondere bei Aufenthaltsrechten mit Ermessensspielräumen (z.B. § 7 Abs. 1 Satz 3

AufenthG) zu Problemen führen könne. Die an den Vortrag von Frau Straßfeld anschließende Diskussion behandelte dementsprechend vorrangig Fragen zu etwaigen Aufenthaltsrechten, insbesondere solche unverheirateter Eltern noch nicht schulpflichtiger Kinder.

[Vorschlag der Kommission zur Änderung der VO \(EG\) Nr. 883/2004 und der VO \(EG\) Nr. 987/2009](#)

Nach dem zweiten Teil in den einzelnen Break-Out-Rooms fanden sich die Teilnehmer wieder gemeinsam zu dem Abschlussvortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer zu dem [Vorschlag der Kommission zur Änderung der VO \(EG\) Nr. 883/2004 und der VO \(EG\) Nr. 987/2009](#) (moderiert von Prof. Dr. Constanze Janda, Universität Speyer) zusammen. Prof. Dr. Dr. Eichenhofer stellte dabei anhand der Vorschläge der Kommission vor allem die Frage, was im Koordinationsrecht geändert werden solle. Die in den Vorschlägen in Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH nunmehr ausdrücklich genannte Möglichkeit, nicht erwerbstätige Unionsbürger von Sozialleistungen auszuschließen, führe zu weiteren Beschränkungen sozialer Rechte und verwirkliche diese nicht. Der Plan, den ausgeschlossenen Bürgern wenigstens Leistungen für medizinische Hilfe zuzugestehen, sei systemwidrig, da eine Differenzierung zwischen sozialen Grundrechten und dem Recht auf Gesundheitsschutz nicht möglich sei. Es sei problematisch, dass auch im europäischen Kontext weiterhin solche Unionsbürger benachteiligt würden, die aus Staaten stammten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) nicht unterzeichnet hätten. Zu begrüßen sei bei dem Kommissionsvorschlag, dass für Leistungen bei Arbeitslosigkeit eine Zusammenrechnung von Beschäftigungs- und Versicherungszeiten vorgenommen werde, falls eine Mindestbeschäftigung von drei Monaten vorliege. Gerade die Mindestversicherungszeit sei sachgerecht, da der Staat der letzten Beschäftigung die volle Versicherungslast trage. Auch der Übergang zum Leistungsexport bei Grenzgängern sei im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis und die Beitragszahlung folgerichtig. Eine Transformation im Wohnsitzstaat führe hingegen zu Transferverlusten. Prof. Dr. Dr. Eichenhofer begrüßte des Weiteren die Pläne zur Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer. Zusammenfassend kam er zu dem Ergebnis dass eine Neuregelung des Koordinationsrechts erforderlich sei und der Kommissions-

vorschlag wenn auch nicht in allen, aber doch in den meisten Punkten, überzeuge. Abschließend formulierte er noch seinen Wunsch nach Vereinfachung: Das einfachste Koordinierungsrecht sei das Beste. In der sich anschließenden Diskussion zur Zukunft des europäischen Sozialrechts wurden die noch nach dem Jahr 2016 erfolgten Änderungen zum Kommissionsvorschlag aufgegriffen, an denen Prof. Dr. Dr. Eichenhofer wiederum bemängelte, diese hätten zu einer Verwässerung des ursprünglichen Vorschlags geführt.

Das Fazit und die Abschlussworte übernahm wieder die Vorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. Sabine Knickrehm. Sie äußerte die Hoffnung, dass der Trilog über die Neufassung des Koordinierungsrechts wieder aufgenommen und es insofern durch die französische Ratspräsidentschaft neue Impulse geben werde. Die Regelungen müssten an veränderte Umstände und Neuerung angepasst werden. Sie bedankte sich bei allen Beteiligten, vor allem Judit Neumann für deren Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des Online-Kontaktseminars, und kündigte das nächste Kontaktseminar für den 27. und 28.2.2023 zum Thema „Kindergrundsicherung“ an. Dabei äußerte sie die – vermutlich von vielen geteilte – Hoffnung, dass dieses wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden werde.

*Christian König
Richter am Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen, Bremen
z.zT. wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BSG*

8. und 9. Juli 2022 – Jena

Sozialrechtslehrertagung 2022



Die Finanzierung des Sozialstaats

Die Gewährung von Sozialleistungen erfordert ihre Finanzierung.

Der Komplexität der Zuständigkeiten und der Vielgestaltigkeit der Sozialleistungsträger entsprechend spiegelt die Erhebung der Einnahmen sowohl die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch die Bildung von gesellschaftlichen Gruppen wider, um sozialstaatliche Aufgaben nach geeigneten Maßstäben finanzieren und damit zugleich Solidarität herstellen zu können.

Die rechtliche Zuordnung wirft Folgefragen auf: nach der Gestaltung der Beiträge für Versicherte, nach der Finanzierungsverantwortung Dritter, nach dem Schutz der jeweiligen Haushalte und schließlich nach dem Erhalt der finanziellen Grundlagen durch die Inanspruchnahme derjenigen Personen, die eine eigene und besondere Verantwortung für die mit der Gewährung von Sozialleistungen verbundenen Kosten trifft.

PROGRAMM

Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Christian Rolfs, Köln
Prof. Dr. Wiebke Brose, LL.M., Paris I/Köln

Finanzierungsverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen

Prof. Dr. Stefan Koriath, München

Finanzierungsquellen und Sozialleistungstypen

Dr. Anna-Lena Hollo, Hannover

Die Beiträge der Beschäftigten und anderer Versicherter

Prof. Dr. Oliver Ricken, Bielefeld

Die Beiträge der Arbeitgeber

Prof. Dr. Judith Brockmann, Hamburg

Schutz aufgabenspezifischer Finanzierung

Prof. Dr. Peter Axer, Heidelberg

Förderungsübergang und Regress

Prof. Dr. Anne Christin Wietfeld, Greifswald

TAGUNGSORT

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Seminarraum 308
Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena

WEITERE INFORMATIONEN

www.Sozialrechtsverband.de



Doktoranden- seminar 2022

23./24. Juni 2022

Prof. Dr. Constanze Janda
Prof. Dr. Christian Rolfs

Das Seminar bietet die Gelegenheit, sich mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer anregenden und intensiven Gesprächsatmosphäre auszutauschen. Die Beteiligten können über ihre Projekte berichten und ihre Ansätze zur Diskussion stellen. Sie erfahren zugleich, über welche anderen Themen derzeit geforscht wird und welche Herangehensweise dabei gewählt wird.

Die Dissertationsthemen werden im Rahmen eines etwa 20-minütigen Vortrages vorgestellt und anschließend diskutiert.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme von bis zu 12 Doktorandinnen und Doktoranden.

Bewerben können sich alle, die in ihrer Dissertation ein sozialrechtliches Thema bearbeiten, ab Beginn ihrer Arbeit bis zu deren Fertigstellung.

Die Bewerbungen sollten eine kurze Vorstellung des Dissertationsprojekts (nicht mehr als zwei Seiten) und Angaben zum Betreuer, dem Beginn und dem Stand der Arbeit enthalten.

Wir bitten darum, **Bewerbungen bis zum 29. April 2022** an folgende Adressen (bitte an beide) zu senden:

janda@uni-speyer.de
christian.rolfs@uni-koeln.de

Tagungsort:

Deutsche Universität
für Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Die Reise- und Übernachtungskosten (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterbringung in einem nahegelegenen Hotel) trägt der Deutsche Sozialrechtsverband.



Ankündigung von Veranstaltungen

Die nächste **Tagung des Verbandsausschuss** findet am 6./7. Oktober 2022 in Berlin in den Räumen des GKV-Spitzenverbandes statt und steht unter dem Generalthema: **Einheitlicher Einkommensbegriff**. Der Inhalt des Programms wird rechtzeitig vorher auf der Internetseite des Verbandes bekannt gemacht.

Das nächste **Kontaktseminar** findet am 27./28. Februar 2023 in den Räumen des Bundessozialgerichts in Kassel statt und steht unter dem Titel: **Familienleistungen im Bermudadreieck zwischen Verwaltungs-, Steuer- und Sozialrecht**.

Die nächste **Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverband** ist für den 6./7. Oktober 2023 in Düsseldorf geplant; das Thema steht noch nicht fest.

Die **Sozialrechtslehrertagung 2024** soll zum Thema **Sozialleistungen zwischen Solidarität und Eigenverantwortung** durchgeführt werden.

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-210
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)
Richter am BSG Olaf Rademacker

Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich

Anzeige



Sub-
skriptions-
preis!

Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens

**Systematische Gesamtdarstellung
mit zahlreichen Beispielen und
Mustertexten**

Von Prof. Dr. Otto Ernst Krasney,
Prof. Dr. Peter Udsching,
Dr. Andy Groth und Dr. Miriam Meßling
8., völlig neu bearbeitete Auflage 2022,
XXXIV, 707 Seiten, fester Einband,
Subskriptionspreis bis 31.07.2022 € 82,-
danach ca. € 100,-. ISBN 978-3-503-20629-2
eBook: ca. € 91,40. ISBN 978-3-503-20630-8

Die Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche im Sozialrecht erfordert oftmals ihre gerichtliche Geltendmachung. Die Erfolgsaussichten hängen in der Regel von profunden Kenntnissen des Verfahrensrechts und den immer wieder eintretenden Veränderungen ab.

Die Darstellung zeigt systematische Zusammenhänge auf und gibt zugleich Antworten auf wesentliche Einzelfragen. Hierbei führt das Handbuch materielles Recht und Prozess zusammen. Die Neuauflage dieses Standardwerks trägt wiederum der Entwicklung des Verfahrensrechts und der gerichtlichen Praxis Rechnung und berücksichtigt u.a. die veränderten Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr, die erweiterte Nutzung von Videokonferenzen in sozialgerichtlichen Verhandlungen sowie das zum 1.1.2021 reformierte Kostenrecht und das neu gestaltete Sachverständigenrecht. Darüber hinaus wurde das Revisionsrecht im sozialgerichtlichen Verfahren umfassend neu bearbeitet.

Zahlreiche Anwendungsbeispiele und Mustertexte sowie ein lexikalisch aufgebauter Anhang mit Erläuterungen der für das SGG spezifischen Begriffe bieten eine verlässliche Hilfe für die praktische Arbeit.

Online informieren und bestellen:
www.ESV.info/20629